

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 14 Cf, P.b.
Ges. über die Errichtung der Landwirtschaftskammer
im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. Februar 1949,
GVBl. 53, § 2 Ziff. 1 a und § 3

Ist durch eine Anordnung des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland auf dem Gebiet der künstlichen Besamung von Rindern zugleich in einen Gewerbebetrieb (hier: private Besamungsstation) enteignungsgleich eingegriffen, so ist die Landwirtschaftskammer jedenfalls auch begünstigt und damit entschädigungspflichtig.

BGH, Urt. v. 8. März 1965 - III ZR 209/63 OLG Düsseldorf
LG Krefeld

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III_ZR_209/63

URTEIL

Verkündet am

8. März 1965
Scheibl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Landwirtschaftskammer Rhein-
land, Bonn, E [REDACTED] Alle [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihren Präsidenten,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Anneliese F [REDACTED] geb. E [REDACTED],
I [REDACTED] Kreis G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die alleinige Erbin ihres im Verlaufe des jetzigen Rechtsstreits am 8. Februar 1961 verstorbenen Ehemannes, des Tierarztes Dr. P., des ursprünglichen Klägers. Gegenstand der Klage ist ein Anspruch auf Schadensersatz oder Enteignungsentschädigung wegen der behaupteten erzwungenen Aufgabe eines Gewerbebetriebes.

Dr. P. betrieb seit 1949 in I., Kreis G., mit den von ihm gehaltenen Bullen die künstliche Besamung von Rindern. Die von ihm als Kunden bedienten Viehhalter waren nicht nur im Kreise G., sondern auch in den benachbarten Gebieten, insbesondere in dem Nachbarkreis M., ansässig. Die Besamung wurde u.a. von örtlichen Tierärzten vorgenommen, die mit dem Ehemann der Klägerin in vertraglichen Beziehungen standen und den Samen von der Station Issum bezogen. Das Unternehmen trug zunächst die Bezeichnung



"Besamungsstation I [REDACTED]". Im Frühjahr 1952 wurde die "Station" in eine Interessengemeinschaft umgewandelt, die sich "Besamungsstation I [REDACTED] - Besamungsverein" nannte. Dr. F [REDACTED] wurde ihr Geschäftsführer; Bullen und Einrichtung der Station blieben sein Eigentum.

Am 1. September 1953 wurde in K [REDACTED] eine Zentral-Bullenstation gegründet. Mit dem Samen der dort gehaltenen Bullen wurden die Viehhalter in den Kreisen des Bezirks N [REDACTED] beliefert, in denen eine Besamungsstation mit eigener Bullenhaltung nicht bestand. Im November/Dezember 1953 erließ der Leiter des Köramtes in B [REDACTED], der zugleich Direktor der Beklagten ist, folgende A n o r d n u n g:

"Die künstliche Besamung als bedeutende Züchtungsmaßnahme kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn die Erstellung einer für die Förderung der FINDERZUCHT notwendigen Anzahl von Vatertieren gesichert ist, und wenn das Netz der Besamungsstationen so weit bleibt, daß eine unwirtschaftliche, die züchterische Leistung gefährdende Konkurrenz vermieden wird. Im Interesse der gesamten Viehzucht wird aus diesem Grunde in dem Bezirk einer Körstelle nur eine Organisation zugelassen, deren Aufgabe es ist, die Besamung im Sinne der nachstehenden Verordnung zu regeln, sei es, daß diese die Besamung selbst durchführt, oder von der Zentralbesamungsstation bezogenen Samen verteilt.

Hiermit ordne ich bezüglich der Erteilung der Deck-erlaubnis für Bullen, die zur künftigen Besamung zugelassen werden, im Einvernehmen mit dem Unterausschuß für künstliche Besamung, dem Ausschuß für Tierzucht, dem Köramt b/Bullen und dem Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer folgendes an:

1.) In dem Gebiet einer Körstelle wird die Deckerlaubnis für künstliche Besamung nur an Bullen einer Organisation (eingetr. Verein oder eingetr. Genossenschaft) erteilt. Die Bullen dieser Organisation sind nur zur Besamung von Kühen, deren Halter im Bezirk der Körstelle wohnhaft sind, zugelassen.....

2) - 4)

Der Leiter des Köramts:

gez. H. [REDACTED]"

Die Anordnung wurde an die Kreisverwaltungen als Träger der unteren Körbehörden (Körstellen), an sonstige betreffende oder interessierte Stellen versandt und in Fachzeitschriften sowie im Amtsblatt der Beklagten unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachung" veröffentlicht. Mit Anschreiben vom 10. Dezember 1953 erhielt auch der Besamungsverein I. [REDACTED] eine Abschrift "mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung". Das Anschreiben trug im Briefkopf den Aufdruck "Der Direktor der Landwirtschaftskammer R. [REDACTED] als Landesbeauftragter" und schloß mit der Unterzeichnung "Der Leiter des Köramts: I.V. gez. Dr. P. [REDACTED]".

Unterdessen hatten Landwirte im Oktober 1953 eine Besamungsgenossenschaft für den Kreis M. [REDACTED] gegründet. Der Direktor der Beklagten ordnete daraufhin am 7. Dezember 1953 an, daß die künstliche Besamung der Rinder im Kreise M. [REDACTED] ab 1. Februar 1954 nur noch durch die Zentral-Bullenstation in Krefeld über die Besamungsgenossenschaft für den Kreis M. [REDACTED] erfolgen solle. Auf mehrere Eingaben, mit denen Landwirte des Kreises M. [REDACTED] sich an das Köramt

mit der Bitte wandten, für die Bullen der Besamungsstation I [REDACTED] die Deckerlaubnis nicht auf den Kreis Geldern zu beschränken, erwiderte der Direktor der Beklagten als Leiter des Köramts am 25. Dezember 1953 u.a.:

"Die Beschränkung der Deckerlaubnis auf bestimmte Gebiete und Tiere ist zur Erfüllung von Zuchtmaßnahmen und zur Förderung der rheinischen Tierzucht notwendig. Sie ist gem. § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 26.5.1936 und 20.11.1939, die noch in Kraft ist, rechtlich zulässig.

Durch die ergangene Regelung wird den landwirtschaftlichen Betrieben im Kreise M [REDACTED] insbesondere Ihnen, irgend ein Schaden nicht zugefügt.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Tiere wie bisher besamen zu lassen; nur muß anstelle der Besamungsstation Issum nunmehr die Zentralbesamungsstation in K [REDACTED] in Anspruch genommen werden."

Eine Abschrift dieses Schreibens sandte der Leiter des Köramts an den "Besamungsverein I [REDACTED]" mit dem Zusatz:

"Ihnen gegenüber möchte ich noch auf die Strafbestimmungen des § 9 des Tierzuchtgesetzes vom 7.7.1949 und § 29, Abs. 1 b der Ersten Durchführungsverordnung vom 26.5.1936 und 20.11.1939, die für N [REDACTED] noch in Kraft ist, hinweisen."

Am 28. Dezember 1953 wurde die "Rinderbesamungsgenossenschaft für den Kreis G [REDACTED] eGmbH" gegründet, wobei der Ehemann der Klägerin mitwirkte.

Mit Verfügung des Körantes vom 9. Januar 1954 wurde für die Bullen des Besamungsvereins I [REDACTED] eine neue Deckerlaubnis erteilt. Die Verfügung lautete:

".....Die nachstehenden Bullen des Besamungsvereins I [REDACTED] wurden vom Körant der Landwirtschaftskammer für die künstliche Besamung zugelassen..... Sie erhalten die Deckerlaubnis für künstliche Besamung für die Zeit vom 1.2.1954 bis 30.6.1954, und zwar für die Kühe der Kuhhalter im Bereich der Körstelle des Kreises G [REDACTED].

.....

Für die Bullen, die nach dem 30.6.1954 noch zur künstlichen Besamung zugelassen werden sollen, sind die Körbücher und Abstammungsnachweise unmittelbar nach der Frühjahrshauptkörung 1954 mit dem genauen Körergebnis spätestens bis zum 15.6.1954 an das Köramt einzureichen ...".

Mit Schreiben vom 29. Januar 1954, gerichtet "an den Besamungsverein I [REDACTED] z.H. Hr. F [REDACTED]", teilte der Leiter des Körantes sodann weiter mit:

"Gegen die Erteilung der beschränkten Deckerlaubnis für die Bullen ist der Einspruch innerhalb eines Monats bei dem Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten zulässig.

Unbeschadet der Einlegung eines Einspruchs wird hiermit die Vollziehung des Verwaltungsaktes - hier Beschränkung der Deckerlaubnis - angeordnet.....".

Am 30. Januar 1954 erhob der Verwaltungsrechtsrat von Werder im Auftrage der "Besamungsstation I [REDACTED] Besamungsverein" beim Körant "E i n s p r u c h" sowohl gegen die Anordnung vom November/Dezember 1953 als auch gegen den

Bescheid vom 9. Januar 1954, soweit die Deckerlaubnis (auf den Kreis G [REDACTED] beschränkt wurde. In der Einspruchsschrift wird die Auffassung vertreten, daß dem Körant zu Anordnungen generellen Charakters die gesetzliche Ermächtigung fehle; im übrigen stelle die Beschränkung der Deckerlaubnis einen unzulässigen Eingriff in einen legal erworbenen Besitzstand dar.

Ebenfalls am 30. Januar 1954 wandte sich die "Besamungsgenossenschaft für den Kreis M [REDACTED]" an die Tierärzte dieses Kreises und übermittelte ihnen eine Erklärung des Körantes folgenden Inhalts:

"Auf Grund der den Bullen des Besamungsvereins I [REDACTED] erteilten beschränkten Deckerlaubnis verstoßen nunmehr die zwischen dem Besamungsverein I [REDACTED] und den Tierärzten abgeschlossenen Verträge, soweit diese eine Besamung im Kreise M [REDACTED] vorsehen, gegen ein gesetzliches Verbot und sind daher nichtig. Irgendwelche Schadensersatzansprüche seitens des Besamungsvereins können daher nicht entstehen."

Am 8. Februar 1954 wandte sich Verwaltungsrat von W [REDACTED] im Auftrage des Ehemannes der Klägerin an das Landesverwaltungsgericht in K [REDACTED] mit dem Antrag, die mit Bescheid vom 29. Januar 1954 angeordnete sofortige Vollziehung der Beschränkung der Deckerlaubnis gemäß § 51 Abs. 2 MRVO 165 auszusetzen (4 L 8/54 LVG Köln).

Durch Vertrag vom 9. Februar 1954 übertrug Dr. F [REDACTED] die bis dahin von ihm geleitete Besamungsstation I [REDACTED] gegen eine Abfindung von 45.000 DM auf die Besamungsgenossenschaft des Kreises G [REDACTED]. Zugleich wurde er zum tierärztlichen Leiter der Genossenschaft bestellt. Als Vergütung erhielt er ein Grundgehalt von 600 DM monatlich

sowie außerdem für jedes besamte Tier eine jährliche Besamungsgebühr von 8 DM und eine Prämie von -,75 DM für jede erfolgreiche Besamung.

Nach Übernahme der "Besamungsstation I [REDACTED]" durch die Genossenschaft G [REDACTED] sah das KÖramt den Einspruch vom 30. Januar 1954 als gegenstandslos an. Das Verfahren 4 L 8/54 LVG Köln wurde am 5. März 1954 eingestellt, nachdem der Ehemann der Klägerin den Aussetzungsantrag für erledigt erklärt hatte.

Die Erteilung beschränkter Deckerlaubnis führte in der Folgezeit zu einem Musterprozeß zwischen dem Gutsbesitzer Sch [REDACTED]-W [REDACTED] und dem Direktor der Beklagten. Mit Urteil vom 25. Juli 1956 - IV A 889/54 - (= OVGE Bd. 11 S. 174) stellte das Obergerverwaltungsgericht Münster als Berufungsinstanz jedoch fest, daß die Deckerlaubnis nach geltendem Recht auf einen bestimmten Landkreis beschränkt werden durfte.

Im Mai 1959 erhob Dr. F [REDACTED] gegen den Direktor der Beklagten eine verwaltungsgerichtliche Klage (4 K 711/59 LVG Köln) und begehrte die Feststellung,

- a) daß er berechtigt und berechtigt gewesen sei, eine private Besamungsstation zu unterhalten,
- b) daß ihm auf Grund der Anordnung vom November/Dezember 1953 eine Enteignungsentschädigung zustehe.

Der Direktor der Beklagten wies darauf hin, daß er dem Ehemann der Klägerin weder untersagt habe noch untersagen werde, eine private Besamungsstation zu betreiben; einen Enteignungsanspruch sah er nicht als gegeben an. Im weiteren Verlauf des Verwaltungsrechtsstreits nahm Dr. F [REDACTED] die Klage zurück, insbesondere nachdem die

Beklagte erklärt hatte, Dr. F. [REDACTED] sei grundsätzlich zur Führung einer privaten Besamungsstation berechtigt.

Mit der am 29. August 1960 eingereichten Klage wird nunmehr die beklagte Kammer auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung sowie auf Zahlung einer Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Anspruch genommen. Der Rechtsvorgänger der Klägerin und später die Klägerin haben dazu vorgetragen:

Die Anordnung vom November/Dezember 1953 sei gesetzwidrig gewesen. Ihre Bestimmung, daß für Bullen nur eine auf den Bezirk einer Körstelle beschränkte Deckerlaubnis erteilt werde, sei ebenso willkürlich erfolgt wie die Anordnung, daß im Bezirk einer Körstelle nur eine Besamungsorganisation - unter Ausschluß von Privatstationen - zugelassen werde. Die gesetzwidrige Anordnung habe zum Ziel gehabt, den Ehemann der Klägerin zur Aufgabe seiner privaten Besamungsstation zu zwingen, um das ländliche Genossenschaftswesen und die Zentralbesamungsstation K. [REDACTED] in gesetzwidriger Weise zu fördern. Die Beklagte habe Dr. F. [REDACTED] gedroht, sie werde seine Bullen abkören, wenn er weiter eine private Station unterhalte. Mit gezielten Maßnahmen habe sie unter Mißbrauch der Befugnisse ihres Direktors rechtswidrig und schuldhaft unter Verletzung der Amtspflicht zu korrekter Behandlung in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Besamungsstation I. [REDACTED] eingegriffen, der auch nach Gründung des "Besamungsvereins" nach wie vor Dr. F. [REDACTED] gehört habe und von ihm betrieben worden sei. Ihm sei schließlich nichts anderes übrig geblieben, als seine private Station an die neugegründete Besamungsgenossenschaft G. [REDACTED] zu verkaufen.

Die Beklagte habe mit der Anordnung vom November/Dezember 1953 in den eingerichteten Gewerbebetrieb aber auch enteignungsgleich oder enteignend eingegriffen. Die Anordnung, daß in Zukunft nur noch einer Besamungsorganisation je Landkreis Deckerlaubnis erteilt werde, und vor allem, daß diese Organisation eine Genossenschaft oder ein eingetragener Verein sein müsse, habe sich für Dr. F. [REDACTED] als Verbot dargestellt, seine Besamungsstation weiter als Privatmann zu betreiben. Er habe damit rechnen müssen, daß die Besamungsgenossenschaft G. [REDACTED] auf Grund jener Anordnung in Zukunft die alleinige Deckerlaubnis erhalten werde. Weiter habe die Beklagte durch ihre Anordnung, daß Dr. F. [REDACTED] im Gegensatz zur früheren Regelung und Übung zukünftig nur noch einen Landkreis beliefern dürfe, in dessen bis dahin erworbenen Besitzstand eingegriffen. Die Maßnahmen der Beklagten insgesamt müßten so angesehen werden, als ob die Beklagte dem Ehemann der Klägerin den Betrieb seiner privaten Besamungsstation ausdrücklich verboten hätte. Damit sei ihm zugunsten der Beklagten ein Sonderopfer auferlegt worden. Begünstigt sei die Beklagte deshalb, weil sie - wenn auch ohne gesetzliche Ermächtigung - versucht habe, ihre nach dem Landesgesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammern übertragenen Aufgaben der Förderung der Tierzucht zu erfüllen.

Der Schaden bestehe einmal darin, daß Dr. F. [REDACTED] für die Zeit nach dem Verkauf der "Besamungsstation I. [REDACTED]" die Einkünfte daraus, die pro Jahr mindestens 40 000 LM betragen hätten, entgangen seien; zum anderen sei er durch den Druck der Beklagten gezwungen gewesen, die ihm gehörende private Besamungsstation übereilt weit unter ihrem Wert an die neu gegründete Besamungsgenossenschaft zu veräußern.

Die Klägerin hat, indem sie klageweise lediglich einen Teilbetrag des behaupteten Schadens geltend macht, beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 6 100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. September 1960 zu zahlen. Dabei hat sie diesen Teilbetrag in der Weise aufgliedert, daß in erster Linie ein Betrag von 3 000 DM für den im Jahre 1954 erlittenen Schaden und weitere 3 100 DM für das Jahr 1955 - hilfsweise für die weiteren Jahre - begehrt wird, in zweiter Linie der volle Teilbetrag von 6 100 DM als Teil-Enteignungsentschädigung.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, daß sie weder für den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch noch für einen Enteignungsentschädigungsanspruch die richtige Beklagte sei, sowie daß die Klägerin zum Geltendmachen der Klageansprüche nicht befugt sei, weil Träger der Besamungsstation Issum ein nicht rechtsfähiger Verein gewesen sei. Sie stellt auch in Abrede, daß sie amtspflichtwidrig gehandelt oder enteignend in den Gewerbebetrieb der Besamungsstation Issum eingegriffen habe; ferner daß die Maßnahmen des Köramtes ursächlich für den behaupteten Schaden gewesen seien, und erhebt schließlich gegenüber dem Amtshaftungsanspruch die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, den Amtshaftungsanspruch wegen eingetretener Verjährung, den Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen mit der Erwägung, richtige Beklagte sei insoweit nicht die beklagte Landwirtschaftskammer, sondern das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Klageanspruch aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen

Eingriffs, nicht aber als Anspruch aus Amtspflichtverletzung, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob in den Maßnahmen des Direktors der Beklagten auf dem Gebiete des Körwesens und der künstlichen Besamung in den Jahren 1953 und 1954 Amtspflichtverletzungen gegenüber dem Rechtsvorgänger der Klägerin zu erblicken seien und die Beklagte gegebenenfalls hierfür einzutreten habe. Denn es sieht insoweit etwaige Amtshaftungsansprüche der Klägerin als in jedem Falle verjährt an.

Dagegen bejaht das Oberlandesgericht einen Enteignungsentschädigungsanspruch der Klägerin dem Grunde nach mit folgenden Erwägungen:

Die Beklagte habe mit ihrer Anordnung vom November/Dezember 1953 in den Gewerbebetrieb des Rechtsvorgängers der Klägerin insoweit enteignungsgleich eingegriffen, als in dieser Anordnung die Zulassung von Besamungsstationen geregelt und zum Ausdruck gebracht worden sei, daß künftig für den Bezirk der Körstelle G [REDACTED] nur noch eine Besamungsorganisation unter Ausschluß privater Besamungsstationen zugelassen werde. Zu einer solchen generellen Zulassungsregelung sei jedenfalls der Direktor der Beklagten als Landesbeauftragter im mittleren Behördenbereich nicht befugt gewesen, sondern - wenn überhaupt solche Zulassungsvoraussetzungen rechtlich möglich seien - höchstens die

oberste Landesbehörde, so daß sich hieraus auch die Rechtswidrigkeit der Anordnung des Direktors der Beklagten vom November/Dezember 1953 ergebe. Dieses rechtswidrige hoheitliche Handeln habe auch in einen Vermögenswert des Rechtsvorgängers der Klägerin schädigend eingegriffen. Denn trotz der im Jahre 1952 erfolgten rein formellen "Umwandlung" der von Dr. F. [REDACTED] begründeten privaten Besamungsstation I. [REDACTED] in einen "Besamungsverein" sei Dr. F. [REDACTED] tatsächlich weiterhin Inhaber dieses Gewerbebetriebes geblieben. Auch besitze schon nach der Lebenserfahrung ein Geschäftsunternehmen, dessen Betrieb eingestellt werden müsse, in der Regel fortan nicht mehr den Wert, den er vor Bekanntwerden der zwangsweisen künftigen Betriebseinstellung gehabt habe; jedenfalls bestünden hier so viel Anhaltspunkte (Höhe der früheren Umsätze und Gewinne der Besamungsstation I. [REDACTED], daß die an Dr. F. [REDACTED] gezahlte Abfindungssumme von 45 000 DM dem wirklichen inneren Wert des Betriebes nicht entsprochen habe, so daß die für ein Grundurteil nach § 304 ZPO erforderliche, aber auch genügende Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbeeinträchtigung des Rechtsvorgängers der Klägerin gegeben sei.

Das Berufungsgericht stellt in einer eingehenden Beweiswürdigung weiter fest, daß der gekennzeichnete Eingriff der Beklagten auch für den Schaden ursächlich, zumindest in entscheidendem Maße mitursächlich gewesen sei. Es vertritt schließlich die Ansicht, daß die Beklagte auch die nach Enteignungsgrundsätzen begünstigte und damit entschädigungspflichtige Körperschaft sei.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht eine Entschädigungspflicht der Beklagten verneint, soweit nach der Meinung der Klägerin mit der Anordnung vom November/Dezember 1953,

daß künftig die Deckerlaubnis generell auf den Bezirk einer Körstelle (d.h. hier des Kreises G [REDACTED]) beschränkt werde, ebenfalls enteignungsgleich in den Gewerbebetrieb ihres Rechtsvorgängers eingegriffen sein soll.

2.) a) Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die vom Oberlandesgericht angenommene Befugnis der Klägerin (oder ihres Rechtsvorgängers), den Entschädigungsanspruch in Form einer Leistung an sich klageweise geltend zu machen, da rechtlicher Träger des Gewerbebetriebes die Vereinsmitglieder zur gesamten Hand seien (§§ 54, 718 BGB) und im - unterstellten - Fall einer Verurteilung zur Leistung einer Entschädigung an die Klägerin die Beklagte einer weiteren und somit doppelten Inanspruchnahme durch den nichtrechtsfähigen Verein oder seiner Mitglieder ausgesetzt sei.

Diese Rüge kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Nach den insoweit nicht angegriffenen tatrichterlichen Feststellungen ist die von Dr. F. [REDACTED] 1949 begründete private Besamungsstation zwar ab 1952 im Geschäftsverkehr nach außen als "Besamungsverein" aufgetreten, Dr. F. [REDACTED] ist aber nach wie vor Eigentümer der wesentlichen Betriebsmittel und -einrichtungen der Besamungsstation Issum geblieben. Die Station sei auch tatsächlich wie bisher von Dr. F. [REDACTED] in eigener und alleiniger Verantwortung weitergeführt worden, und ihm allein seien auch praktisch sämtliche Erträge des "Vereins" zugeflossen, für die im übrigen er allein auch die Gewerbesteuer habe zahlen müssen. Dies wird vor allem gestützt durch die von der Beklagten selbst mit Schriftsatz vom 27. Juli 1961 vorgelegten Verträge betreffend die "Besamungsstation I [REDACTED] - Besamungsverein", insbesondere durch den von der Klägerin im Schriftsatz vom 11. November 1961

S. 1 - 2 mit Recht hervorgehobenen und als entscheidend angesehenen ungewöhnlichen Inhalt des Vertrages zwischen Dr. F. [REDACTED] und dem "Besamungsverein", aus dem sich nämlich eindeutig ergibt, daß sich an der Stellung Dr. F. [REDACTED] als Inhaber des Gewerbebetriebes in Wirklichkeit nichts änderte, wie denn auch die Beklagte selbst in dem unstreitigen Schreiben vom 12. März 1954 an den Gutsbesitzer Sch. [REDACTED] - W. [REDACTED] zum Ausdruck gebracht hat: "Ein Besamungsverein I. [REDACTED] als Verein hat niemals bestanden. Diese Bezeichnung diente Herrn Dr. F. [REDACTED] lediglich als Firmennamen". Es kommt hinzu, daß unstreitig Dr. F. [REDACTED] später auch allein den Erlös aus dem Verkauf der Besamungsstation an die neu gegründete Besamungsgenossenschaft G. [REDACTED] erhalten hat, ohne daß etwa Mitglieder des "Vereins" daran beteiligt worden sind, und daß nach der eigenen Darstellung der Beklagten (Schriftsatz vom 16. Dezember 1962 S. 2 und 3) der "Besamungsverein" nur "gegründet" wurde, um nach außen formalen Satzungs Vorschriften des Rheinischen Verbandes für Tieflandrinderzucht zu genügen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, Dr. F. [REDACTED] sei unter den hier gegebenen besonderen Umständen nach wie vor Inhaber des vorhandenen und eingerichteten Gewerbebetriebes der "Besamungsstation I. [REDACTED]" geblieben und dieser Gewerbebetrieb sei nur nach außen unter dem "Firmennamen" eines "Besamungsvereins" aufgetreten, ist demnach frei von Rechtsbedenken. Deshalb ist auch zutreffend, daß ein - hier unterstellter - hoheitlicher Eingriff in den Gewerbebetrieb dieser Besamungsstation auch ein enteignender Eingriff in die eigenen Vermögensrechte des Dr. F. [REDACTED] gewesen sei. Da Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nur Entschädigungsansprüche wegen enteignender Eingriffe in Vermögenswerte des Ehemannes der Klägerin sind, kommt es

nicht darauf an, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche etwa Mitglieder des nichtrechtsfähigen "Besamungsvereins" oder dieser selbst geltend machen könnten.

b) Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe fehlerhaft - zum Teil unter Verletzung der §§ 286, 139 ZPO - angenommen, die Anordnung vom November/Dezember 1953 betreffend die Neuregelung der Zulassung von Besamungsstellen enthielte die Androhung von Zwangsmaßnahmen gegen die private Besamungsstation I [REDACTED], und unter dem Druck dieser Androhungen habe Dr. F. [REDACTED] den Betrieb an die neue Besamungsgenossenschaft G. [REDACTED] verkauft, was dem einen enteignenden Eingriff charakterisierenden hoheitlichen Abnötigen eines Sonderopfers gleichstehe. Diese Revisionsangriffe bleiben ebenfalls ohne Erfolg.

Insoweit hat das Berufungsgericht aus dem objektiven Erklärungswert der Anordnung, aus dem inhaltlichen Zusammenhang der getroffenen Regelung über die Zulassung von Besamungsorganisationen sowie aus den späteren eigenen Erklärungen der Beklagten in den beiden Verwaltungsverfahren 4 K 280/54 und 4 K 711/59 LVG Köln gefolgert, daß die Anordnung vom November/Dezember 1953 erkennbar darauf abgezielt habe, Privatstationen von der künstlichen Besamung auszuschließen. Aus der Art der allgemeinen Bekanntmachung und Veröffentlichung der Anordnung sowie der ausdrücklichen Übersendung einer Abschrift der Anordnung an Dr. F. [REDACTED] "mit der Bitte um Beachtung" sei ersichtlich, daß diese Anordnung nicht nur als interne Verwaltungsanweisung, sondern ganz allgemein und damit auch gegenüber dem Ehemann der Klägerin habe gelten sollen.

Das zeigt keinen Rechtsfehler. Insbesondere ist vom Oberlandesgericht entgegen der Meinung der Revision weder der objektive Erklärungswert der Anordnung verkannt, noch wesentlicher Streitstoff übergangen, noch sind die Gesamtumstände des Falles nicht berücksichtigt. Darauf, ob die Abschrift der Anordnung "zur Beachtung" formell an den "Besamungsverein" I [REDACTED] und nicht an Dr. F. [REDACTED] persönlich gerichtet war, kommt es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend an, da nach dem Ausgeführten Dr. F. [REDACTED] - für die Beklagte erkennbar - in Wahrheit der Inhaber des Betriebes geblieben und er der eigentlich Betroffene war. Angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts der Anordnung, daß künftig nur einer Organisation, und zwar lediglich eingetragenen Genossenschaften oder eingetragenen Vereinen, die Deckerlaubnis für die künstliche Besamung erteilt werde, die noch dazu Dr. F. [REDACTED] ausdrücklich "zur Beachtung" zugeleitet wurde, konnte von diesem bei objektiver Beurteilung der Sachlage in der Tat nicht angenommen werden, er würde auch in Zukunft mit Sicherheit wie bisher die Deckerlaubnis für die Bullen seiner Station erhalten, eben weil weder eine Genossenschaft noch ein eingetragener Verein als Rechtsträger für seine Station vorhanden war. Demgegenüber spielten die von der Revision hervorgehobenen Tatsachen, daß die Besamungsstation Issum im übrigen den gestellten Anforderungen genügte und für sie eine Deckerlaubnis bis zum 30. Juni 1954 noch unter dem 9. Januar 1954 erteilt war, keine entscheidende Rolle. Insoweit konnte entgegen der Ansicht der Revision bei objektiver Würdigung der Anordnung der Beklagten auch nicht ernsthaft zweifelhaft sein, welche der beiden Stationen im Falle der Gründung einer neuen Besamungsgenossenschaft im Kreise G [REDACTED] die Deckerlaubnis erhalten würde.

Die Verwertung der späteren Erklärungen der Beklagten in den genannten Verwaltungsgerichtsprozessen - mit denen von der Beklagten oder ihrem Direktor ganz eindeutig zum Ausdruck gebracht worden ist, daß es Sinn der Anordnung vom November/Dezember 1953 gewesen sei, die Deckerlaubnis für private Besamungsunternehmen zu verweigern, um die künstliche Besamung aus dem Bereich des freien privat-geschäftlichen Wettbewerbs herauszunehmen - ist nicht, wie die Revision glaubt, unzulässig, weil jenen Prozessen ein anderer Streitgegenstand zugrunde lag. Gerade im Hinblick darauf, daß stets die gesamten übrigen Umstände mit zu berücksichtigen sind, ist die Verwertung dieser an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen der Beklagten durch das Oberlandesgericht durchaus sachgerecht. Dagegen hat das Berufungsgericht mit Recht den letzten, somit zeitlich wesentlich späteren Erklärungen der Beklagten zu diesem Punkt sowohl in dem jetzigen Rechtsstreit als auch in den Verwaltungsgerichtsverfahren 4 K 711/59 LVG Köln eine entscheidende Bedeutung nicht zugemessen. Es kommt ferner hinzu, daß schon die Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 unter Nr. 2 bestimmten: "Für die Neugründung von Besamungsstationen soll als Grundsatz gelten, daß Träger von Besamungsstationen nur bauerliche Genossenschaften oder Vereine sein können". Das erstrebte Ziel der Beklagten, nämlich die künftige Ausschaltung privater Besamungsstationen, lag also letztlich durchaus im Sinne dieser ministeriellen Richtlinien, wie dies auch in anderen Bundesländern geschehen ist, z.B. in Bayern durch die vom zuständigen Ministerium erlassene Erste Besamungsverordnung vom 15. Dezember 1952, in der in § 2 Ziff. 1 b Abs. 2

generell bestimmt worden ist: "Träger von Besamungsstellen können nur bauerliche Genossenschaften oder Vereine sein" (vgl. hierzu Horlacher, Tierzucht recht 1959 S. 47 mit den hiergegen in Anm. 9 erhobenen beachtlichen rechtlichen Bedenken).

Ist somit unbedenklich davon auszugehen, daß dem Ehemann der Klägerin von der Beklagten in dienstlicher Form eröffnet worden ist, künftig würden private Besamungsstationen von der künstlichen Besamung ausgeschlossen oder es sei mit Deckerlaubnissen für seine private Station auf die Dauer nicht mehr zu rechnen, so liegt in der Tat ein hoheitliches Handeln der Beklagten vor, das dem betroffenen Ehemann der Klägerin gegenüber, selbst wenn dieser unter dem Druck dieser Androhung durch eigenen Verkauf des mit der Stilllegung bedrohten Betriebes selbst tätig geworden ist, wie ein enteignender Eingriff zu werten ist (vgl. Krüner, Die Eigentums-garantie usw. S. 22 und 23 mit Nachweisen der Rechtsprechung).

c) Die tatrichterliche Würdigung des Oberlandesgerichts, die Anordnung der Beklagten vom November/Dezember 1953, daß private Besamungsstationen künftig nicht mehr betrieben werden dürften, sei für den Entschluß des Ehemannes der Klägerin, seine Besamungsstation an die neu gegründete Genossenschaft zu verkaufen, zumindest mit-ursächlich gewesen, zeigt ebenfalls keinen Rechtsfehler.

Zwar erhebt die Revision eine Rüge nach § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe wesentlichen Streitstoff übersehen, mit folgender Begründung: Von der Klägerin selbst sei vorgetragen worden, der R [REDACTED] Verband für Tief-landrinderzucht habe die Initiative ergriffen, die künstliche Besamung genossenschaftlich zu organisieren, und

dieser Verband habe es auch mit verschiedenen Mitteln unternommen, die private Besamungsstation I [REDACTED] zur Auflösung zu bringen; und weiterhin, die neu gegründete Genossenschaft oder deren Mitglieder hätten Dr. F. [REDACTED] unter massiven Druck gesetzt, seine private Besamungsstation sofort an sie zu verkaufen, dem er nachgekommen sei.

Diese von der Klägerin in einem ihrer letzten Schriftsätze (vom 7. Juni 1963 S. 3 und 8 ff) selbst vorgetragenen Umstände schließen jedoch nicht zwingend aus, daß - wie das Berufungsgericht vor allem in Würdigung des Sachvortrages des Ehemannes der Klägerin zu seinen Lebzeiten gegenüber Verwaltungsstellen und dem Verwaltungsgericht in Verbindung mit einigen Zeugenaussagen angenommen hat - letztlich die Anordnung vom November/Dezember 1953 zumindest entscheidend mitursächlich war für den Verkauf der Besamungsstation durch den Ehemann der Klägerin am 9. Februar 1954 an die Genossenschaft. Bei dieser Sachlage ist ein in der Revisionsinstanz beachtlicher Rechtsfehler des Oberlandesgerichts im Zusammenhang mit der Frage der Kausalität nicht ersichtlich.

Die Aussagen der vom Oberlandesgericht selbst vernommenen Zeugen und damit auch die von der Revision angezogene Bekundung des Zeugen B. [REDACTED] hat das Berufungsgericht insgesamt gewürdigt (BU S. 25 unten und S. 26 oben) und demnach entgegen der Meinung der Revision nicht rechtsfehlerhaft übergangen.

d) Die Revision greift ferner die Ansicht des Oberlandesgerichts an, die Beklagte sei auch die durch den Eingriff Begünstigte und damit nach Enteignungsgrundsätzen entschädigungspflichtig. Hierzu hat das Berufungsgericht

in Anlehnung an die Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Kröner aaO S. 89 und 90) folgendes ausgeführt:

Die Anordnung der Beklagten vom November/Dezember 1953 sei im Interesse der Landesviehzucht ergangen. Die Beklagte sei als eine "Körperschaft mit Spezialfunktionen" anzusehen, nämlich für den besonderen Zweck, Träger der züchterischen Belange zu sein. Nach § 2 Nr. 1a des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GVBl NRW S. 53) habe die Beklagte die Aufgabe, die landwirtschaftliche Betreuung, insbesondere die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern und zu steigern. Zur "Landwirtschaft" in diesem Sinne gehöre nach § 3 Nr. 1 des genannten Gesetzes auch die Tierzucht. Die Anordnung der Beklagten vom November/Dezember 1953 habe der Erfüllung dieser "Spezialfunktion" gedient, so daß die Beklagte - unbeschadet einer etwaigen Entschädigungspflicht des Landes - auch die nach Enteignungsgrundsätzen Begünstigte und damit entschädigungspflichtig sei.

Das greift die Revision mit der Erwägung an: Da die Beklagte nicht Träger "der" (im Sinne der gesamten) tierzüchterischen Belange sei und ihr insbesondere nicht die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Tierzucht gesetzlich übertragen worden sei, könne sie auch nicht als Vermögensträger mit einer "Spezialfunktion" im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats angesehen werden.

Das Ergebnis des Berufungsgerichts rechtfertigt sich jedoch aus folgenden Erwägungen:

Es ist zwar richtig, daß die Entschädigungspflicht bei enteignungsgleichen Eingriffen grundsätzlich nicht den eingreifenden Hoheitsträger, sondern den unmittelbar Begünstigten

trifft, und insbesondere die zwischen den "allzuständigen" Körperschaften (Gemeinde, Staat) stehenden öffentlichen Verbände und Körperschaften nur dann unmittelbar begünstigt sind, wenn gerade die Erfüllung oder auch nur vermeintliche Förderung der ihnen übertragenen speziellen öffentlichen Aufgaben den Eingriff oder das Opfer veranlaßt haben (BGHZ 11, 248, 259/260; BGHZ 26, 10, 12 f; BGHZ 40, 49, 52/53). Das setzt allerdings voraus, daß für den Außenstehenden klar und deutlich zu erkennen ist, welchen Interessen oder Aufgaben die als enteignungsgleicher Eingriff charakterisierte hoheitliche Maßnahme im Einzelfall dient oder dienen soll, so daß - soweit mit dem Eingriff verschiedene oder mehrere Aufgaben erfüllt werden sollen und somit die "Begünstigung" im Einzelfall nicht eindeutig trennbar ist - im Zweifel alle die öffentlichen Körperschaften, deren Interessen und Aufgaben jedenfalls miterfüllt oder miterledigt werden, auch als entschädigungspflichtige Begünstigte anzusehen sind (vgl. hierzu auch: Urteile des Senats vom 7. Dezember 1959 III ZR 50/58 S. 10/11 in WM 1960, 410 und vom 11. Oktober 1962 III ZR 135/61 S. 14 in WM 1962, 1322). Darüber hinaus liegt es im durchaus berechtigten Interesse des von einem Eingriff betroffenen Staatsbürgers, daß jedenfalls dann, wenn mehrere öffentlichrechtliche Körperschaften an bestimmten öffentlichen Aufgaben beteiligt sind und sich nicht klar beantworten läßt, ob und welche Aufgabe von welcher der beteiligten Körperschaften mit dem Eingriff wahrgenommen werden soll oder worden ist, der Betroffene grundsätzlich jede mit diesen Aufgaben betraute öffentlichrechtliche Körperschaft in Anspruch nehmen kann.

So liegt der Fall aber hier. Nach der historischen Entwicklung dient die Förderung der Tierzucht, wie sie zunächst durch das Tierzuchtgesetz vom 17. März 1936 (RGBl I, 175) i.V.m. der 1. DVO vom 26. Mai 1936 (RGBl I, 470) eingeleitet oder jedenfalls allgemein verbindlich geordnet wurde, in der Hauptsache der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung (vgl. Lütge, Das Reichstierzuchtgesetz 1940 S. 2; Horlacher, Tierzuchtrecht 1959 S. 12). Das zur Förderung der Tierzucht wichtige Gebiet des Körwesens wurde dabei dem bei den damaligen Landesbauernschaften zu bildenden "Köramt" übertragen, dessen Leiter der jeweilige "Landesbauernführer" war. Die genannte Verordnung vom 26. Mai 1936 galt im Gebiet des nach 1945 neu gebildeten Landes Nordrhein-Westfalen oder dessen Vorgängers zunächst grundsätzlich weiter, selbstverständlich unter Berücksichtigung der nach 1945 eingetretenen staats- und organisationsrechtlichen Neuregelungen (vgl. Kunze, Das Tierzuchtrecht 1959 S. 28 Anm. 1 und 3, sowie unter VIII S. 241; OVG Münster in Entscheidungssammlung Band 11 S. 174). Schon durch die Anordnung des damaligen Oberpräsidenten Nordrhein-Provinz über die Körung vom 1. September 1945 (abgedruckt im Sonderband der Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945 - 1956 S. 745) wurde unter Aufrechterhaltung des bisherigen Köramtes R. [REDACTED] in B. [REDACTED] als künftiger Leiter dieses Amtes der Leiter der in Aussicht genommenen landwirtschaftlichen Berufsorganisation bestimmt. Das geschah dann formell auch mit der späteren Anordnung des Landesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. Oktober 1948 (MinBl Nordrhein-Westfalen 1948 S. 571) durch Übertragung der Staatshoheitsaufgaben, zu denen auch das Körwesen bestimmt wurde, auf den Direktor

der inzwischen gebildeten vorläufigen Landwirtschaftskammer als "Landesbeauftragten", der insoweit auch die Aufgaben der früheren Landesbauernschaft übernahm und sich der bisherigen Einrichtungen bediente (I Ziffer 1-3 und Ziffer 9 der genannten Anordnung). Nach Erlass des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBI S. 181), das im wesentlichen eine Änderung der bisherigen materiell-rechtlichen Regelung des Tierzuchtrechts nicht brachte (vgl. Horlacher aaO S. 12) und in seinem § 11 die grundsätzliche Weitergeltung der 1. Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 aussprach sowie in seinem § 2 die jeweilige oberste Landesbehörde für Landwirtschaft ermächtigte, die für die Körung zuständigen Stellen zu bestimmen und das Verfahren zu regeln, fand diese Entwicklung in der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GVBl S. 308) ihren Abschluß. Nach dieser Verordnung ist obere Körbehörde der Direktor der jeweiligen Landwirtschaftskammer als "Landesbeauftragter", der in dieser Eigenschaft die Bezeichnung "Köramt" führt.

Es kann nun offen bleiben, ob hiernach das Körwesen im engeren Sinne als reine Staatsaufgabe anzusehen ist, das dem Direktor der Landwirtschaftskammer zur Durchführung vom Land und zur Wahrnehmung dieser Aufgabe für dieses Übertragen worden ist, oder ob entsprechend der früheren für die "Landesbauernschaft" geltenden Regelung der Direktor der Landwirtschaftskammer als deren Vertreter oder Repräsentant jedenfalls grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung diese hoheitliche Aufgabe wahrnimmt mit der Folge, daß je nach Beurteilung dieser Frage sich auch verschiedene "Begünstigte" (Land oder Landwirtschaftskammer) ergeben würden (vgl. Urteile des Senats

vom 22. November 1962 III ZR 121/61 S. 12 in VersR 1963, 254 und vom 21. Dezember 1959 III ZR 137/58 S. 13 bis 14 in WM 1960, 463). Denn es bleibt auf alle Fälle, daß jedenfalls gerade die mit der künstlichen Besamung zusammenhängenden Fragen und Aufgaben, um die es hier allein geht, zum Überwiegenden Teil und in ganz besonderer Weise der allgemeinen Förderung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (stärkere Vermehrung gesunden und hochleistigen Zuchtvihs, bessere Ausnutzung hochwertiger Vätertiere, Vermeidung der Übertragung von Viehseuchen und -krankheiten usw). Daß Fragen der künstlichen Besamung, die erst nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland nachhaltig eingeführt wurde, über das Körperwesen selbst hinausgehen, folgt eindeutig aus einer Gegenüberstellung des Inhalts des Reichstierzuchtgesetzes vom 17. März 1936 und seiner 1. Durchführungsverordnung mit dem Inhalt des Bundestierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949, insbesondere dessen Vorschrift in § 1 Satz 2, die ausdrücklich eine Sonderregelung für die künstliche Besamung vorsieht (vgl. hierzu auch: Horlacher aaO S. 43/44). Die Förderung und Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung ist aber eine öffentliche Aufgabe, die nach § 2 Ziffer 1 a i.V.m. § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GVBl S. 53) als spezielle Aufgabe der Landwirtschaftskammer gesetzlich bestimmt worden ist. Jedenfalls liegt insoweit hier eine solche Verzahnung der öffentlichen Organisation und der öffentlichen Aufgaben vor, daß mit der maßgeblichen Anordnung des Direktors der Beklagten über die künftige Gestaltung der künstlichen Besamung vom November/Dezember 1953 Interessen und Aufgaben sowohl des Landes als auch in

besonders starkem Maße der beklagten Landwirtschaftskammer gefördert werden sollten, so daß die "Begünstigung" der einen oder anderen Stelle nicht eindeutig trennbar ist. Deshalb gilt nach den eingangs dargelegten Grundsätzen, daß hier die beklagte Landwirtschaftskammer zumindest auch die "begünstigte" und damit entschädigungspflichtige Körperschaft ist.

e) Vergeblich wendet sich schließlich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Vorschrift des § 254 BGB komme hier nicht zur Anwendung, weil Dr. F. sich zum Verkauf seiner Besamungsstation erst entschlossen habe, nachdem seine Bemühungen (sowohl bei der Beklagten selbst als auch im Ministerium) zur Änderung der Anordnung sich als vergeblich herausgestellt hätten. Eines Eingehens auf die Rüge der Revision, Dr. F. hätte insbesondere auch eine verwaltungsgerichtliche Klage wegen der Unzuständigkeit der Beklagten für die von ihr generell getroffene Neuregelung der Zulassung von Besamungsstationen erheben müssen, bedarf es im einzelnen nicht. Denn - unabhängig von der Frage, ob für Enteignungsentschädigungsansprüche die Vorschrift des § 254 BGB überhaupt zum Zuge kommt - ist das Ergebnis des Oberlandesgerichts schon deshalb richtig, weil Dr. F. im Hinblick auf seine vergeblichen Gegenvorstellungen beim Ministerium und bei der Beklagten insoweit ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden könnte, zumal zumindest in der damaligen Zeit die Anwendbarkeit des § 254 BGB auf Enteignungsentschädigungsansprüche einhellig abgelehnt wurde.

3.) Auch im übrigen zeigt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten. Das gilt insbesondere, soweit das Oberlandesgericht die Rechtswidrigkeit der Anordnung

der Beklagten vom November/Dezember 1953 in dem hier maßgeblichen Punkte der Neuregelung der Zulassung von Besamungsstellen aus der Unzuständigkeit der Beklagten für derartige generelle Regelungen gefolgert hat (vgl. hierzu auch: Rinck, Tierzuchtgesetz 1951, Erl. zu § 10). Einer Entscheidung der Frage, ob eine solche Regelung (Ausschluß privater Besamungsstationen) mit dem Grundgesetz oder sonstigen Gesetzen überhaupt vereinbar ist und vor allem noch durch die Ermächtigung in § 10 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBI S. 181) gedeckt wird (vgl. hierzu: Horlacher aaO), bedarf es also nicht.

Frei von Rechtsbedenken ist schließlich auch, soweit das Oberlandesgericht die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Schadens der Klägerin bejaht hat. Jedoch sei hierzu im Interesse der Klarstellung bemerkt, daß die Klägerin nicht etwa berechtigt ist, als Enteignungsentschädigung den seit dem Verkauf der Besamungsstation laufend entgangenen Gewinn zu verlangen. Vielmehr ist, da im Falle einer endgültigen Entziehung eines Gewerbebetriebes grundsätzlich auch nur in die Substanz dieses Vermögenswertes eingegriffen worden ist, lediglich dessen objektiver Substanzwert zu ersetzen, und zwar hier abzüglich des Erlöses, den Dr. F. [REDACTED] durch seinen eigenen Verkauf erzielt hat.

Hiernach ist die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm	Bundesrichter Dr. Arndt ist beurlaubt und orts- abwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.	Dr. Beyer
---------------	---	-----------

Dr. Pagendarm

Keßler

Dr. Reinhardt